



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR  
BRAND- UND  
KATASTROPHENSCHUTZ

# HANDREICHUNG UND PLANUNGSHINWEISE FÜR EINE EINHEITLICHE STRUKTUR DER FEUERWEHRBEDARFS- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG



# INHALT

<b>1. Einführung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Planungsgrundsätze</b> .....	<b>8</b>
<b>3. Aufbau einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung</b> .....	<b>12</b>
<b>3.1 Die Einleitung</b> .....	<b>14</b>
3.1.1. Ziel der Bedarfsplanung .....	14
3.1.2. Rechtliche Grundlagen.....	14
3.1.3. Sonstige verwendete Planungsgrundlagen .....	15
<b>3.2 Die Strukturbeschreibung des Gemeindegebiets</b> .....	<b>16</b>
3.2.1. Eckdaten der Kommune. ....	16
3.2.2. Besondere Gefährdungen.....	17
3.2.3. Löschwasserversorgung .....	17
<b>3.3 Das Risikopotential der Gemeinde / Einsatzspektrum der Feuerwehr</b> .....	<b>18</b>
<b>3.4 Die Einstufung der Gemeinde in die Risikoklassen</b> .....	<b>19</b>
<b>3.5 Die Feuerwehrstruktur im Ist-Zustand</b> .....	<b>21</b>
3.5.1. Die personelle Organisationsstruktur der Feuerwehr.....	21
3.5.2. Alarm- und Ausrückeordnung .....	22
3.5.3. Feuerwehrfahrzeuge .....	22
3.5.4. Feuerwehrhäuser .....	22
3.5.5. Ausbildung .....	22
3.5.6. Vorbereitende Maßnahmen Gefahrenabwehr .....	23
<b>3.6 Die Feuerwehrstruktur im Soll-Zustand</b> .....	<b>24</b>
3.6.1. Die mögliche Soll-Stärke bei der Freiwilligen Feuerwehr.....	24
3.6.2. Planungsziele .....	24
3.6.3. Bemessungsszenarien.....	27
<b>3.7 Interkommunale Zusammenarbeit</b> .....	<b>34</b>
<b>3.8 Die Entwicklungsplanung der Feuerwehr</b> .....	<b>35</b>
3.8.1 Entwicklungsplanung .....	35
3.8.2 Fortschreibung .....	36
<b>4. Anhang</b> .....	<b>38</b>

## **Erläuterungen zu den in der Handreichung verwendeten Abkürzungen**

Neben den allgemein gebräuchlichen Abkürzungen sowie die nach DIN 14011 (Feuerwehrwesen - Begriffe) finden folgende Abkürzungen Verwendung, falls nicht an anderer Stelle näher ausgeführt:

<b>AAO</b>	Alarm- und Ausrückeordnung
<b>AEP</b>	Alarm- und Einsatzplan
<b>AGT</b>	Atemschutzgeräteträger
<b>AGBF</b>	Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland

<b>CSA</b>	Chemikalienschutanzug
<b>DGUV</b>	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
<b>DV</b>	Dienstvorschrift
<b>DVGW</b>	Deutscher Verband des Gas- und Wasserfachs
<b>HRF</b>	Hubrettungsfahrzeug
<b>IKZ</b>	Interkommunale Zusammenarbeit
<b>LWTG</b>	Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe
<b>PA</b>	Pressluftatmer (Atemschutzgerät)

## **Verfasser:**

Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz

# 1. EINFÜHRUNG



Gemäß DIN 14011 ist der Begriff der Brandschutzbedarfsplanung wie folgt definiert:

„Der Brandschutzbedarfsplan ist ein Plan der zuständigen Behörde zur Festlegung des personellen und materiellen Bedarfs für den abwehrenden Brandschutz eines bestimmten Gebiets.“

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan beschreibt somit die Anforderungen an die Feuerwehr, analysiert die vorhandenen Strukturen und leitet die erforderlichen Maßnahmen ab. Er ist auch auf die Zukunft ausgerichtet und soll mithin die mögliche Entwicklung der Feuerwehr innerhalb der nächsten fünf Jahre darstellen. Beschrieben wird die Weiterentwicklung der Feuerwehr in Bezug auf den Bedarf an Personal, der daraus abzuleitenden Ausbildung und der dazu benötigten materiellen Ausstattung.

Sie stellt ein strategisches Instrument über die Ausrichtung der Feuerwehr dar und bildet eine Grundlage zur sicheren Planbarkeit. Sie gibt außerdem die Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu überprüfen und mithilfe der Fortschreibung an Entwicklungsszenarien mitzuwirken bzw. eine Verbesserung der strukturellen Ausgangslage herbeizuführen.

Kernaussage der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist die Festlegung von Planungszielen (Anzahl der Einsatzkräfte in einer vorgegebenen Zeit an der Einsatzstelle inkl. Einsatzmittel) nach den gesetzlichen Mindestvorgaben und dem damit verbundenen politisch gewollten Leistungslevel der Feuerwehr.

Der bisherige Ansatz der Einsatzmittelvorhaltung wurde somit weiterentwickelt und findet hier eine sinnvolle Ergänzung. Die aus den Einsatzmitteln abzuleitenden Funktionen münden idealerweise in eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Personal. Dem Thema Ausbildung wurde nun eine eigene Wertigkeit beigemessen.

Die Gemeinde erhält mit der Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Kontext der Gefahrenabwehr eine transparente Darstellung ihrer technischen, baulichen und personellen Ausstattung sowie ihrer Organisationsstruktur als Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Sie soll Gemeinden in die Lage versetzen, die örtliche Feuerwehr zu beschreiben und Entwicklungspotentiale aufzuzeigen, um die Handlungsfähigkeit über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten. Es wird hiermit eine dauerhafte Planungsgrundlage geschaffen. Die kommunalen Aufgabenträger

erhalten ein Planungsinstrument im Bereich der Gefahrenabwehr. Nach dem erfolgten Abgleich eines Soll-Ist-Zustands werden Defizite erfasst und daraufhin in einem Planungszeitraum prioritisiert gemindert.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung findet sich im § 11 (1) i.V.m. § 66 (1) und § 69 (1) des Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG):

*„Die Verbandsgemeinden und Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe die Feuerwehren einzusetzen. Die Feuerwehren sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten; hierzu haben die Verbandsgemeinden und Gemeinden einen Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe aufzustellen sowie in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen, in dem insbesondere die Planungsziele, der Bedarf an Personal, Ausbildung, Fahrzeugen, Geräten, Gebäuden und Einrichtungen festgelegt und die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen sind.“*

Verpflichtend muss diese Bedarfs- und Entwicklungsplanung ab dem 01.01.2028 vorliegen.

Durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (LfBK) wird diese Handreichung ausgegeben. Dies geschieht unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände (hier: Städetag, Gemeinde- und Städtebund sowie Landkreistag). Sie bietet als Empfehlung eine einheitliche Hilfestellung bzgl. der Aufstellung und der Ausgestaltung der örtlich bezogenen Bedarfs- und Entwicklungsplanung. Der Wesensgehalt der kommunalen Selbstverwaltung bleibt davon unberührt.

Es werden hiermit planerische Grundlagen dargestellt, mit denen sowohl das Gefahrenpotential vor Ort, als auch die vorhandene örtliche

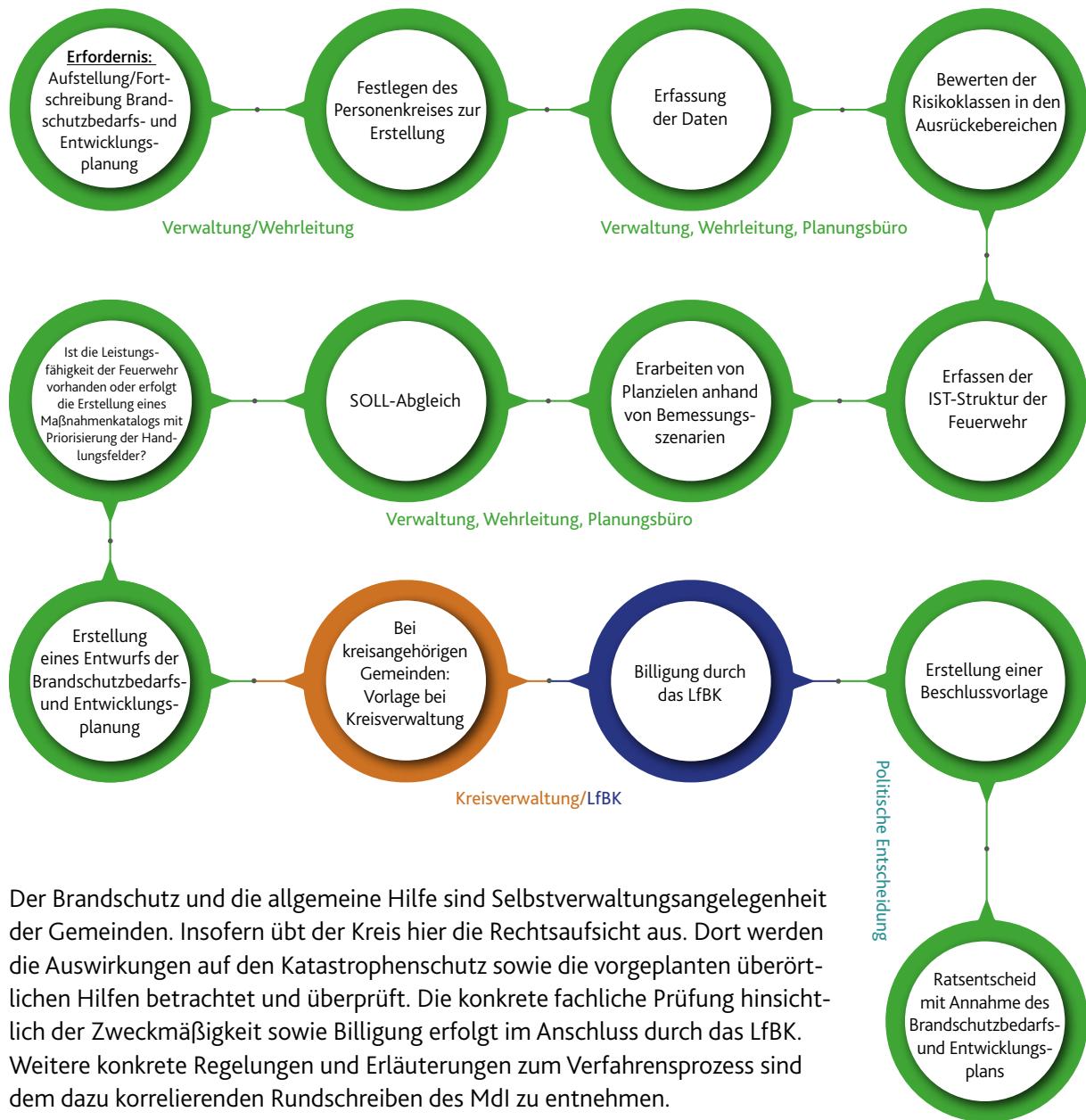
Gefahrenabwehr erfasst werden kann. Was in einem Bedarfs- und Entwicklungsplan festgelegt werden soll und welche Aufgabenstellungen als auch Einflussmöglichkeiten bestehen, soll mithilfe von Planungshinweisen verdeutlicht werden. Die wesentlich zu bearbeitenden Eckpunkte werden aufgeführt und mit Anmerkungen und Erläuterungen versehen. Nicht zuletzt orientiert sich die Überprüfung der Brandschutzbedarfs- und Entwicklungspläne durch das LfBK an den Inhalten dieser Handreichung.

Diese Handreichung bietet den Gemeinden eine geeignete Option, die Bedarfs- und Entwicklungsplanung in eigener Regie zu erstellen. Eine mögliche Mitwirkung von externen Projektplanern bleibt davon unberührt. Ferner können bei einer etwaigen Vergabe an ein Planungsbüro im Zuge einer Ausschreibung mithilfe dieser Planungshinweise Maßstäbe zur Auswahl und Bewertung der Gutachterleistungen (Leistungsverzeichnis) zugrunde gelegt werden.

Politische Entscheidungsträger, Mitarbeiter der Verwaltung, Führungskräfte der Feuerwehr und Planungsbüros sollen als Prozessbeteiligte mit Hinweisen und Empfehlungen eine wirksame Unterstützung erhalten.

Notwendige Planungen und die damit verbundenen Koordinierungsbedürfnisse sollen auch im Hinblick auf die interkommunale Zusammenarbeit im Sinne der Bedarfsträger vereinfacht werden. Ferner werden festgelegte Parameter einer besseren Vergleichbarkeit unterzogen. Dazu zählt insbesondere die Verzahnung zwischen Gemeinden und den Landkreisen im Rahmen der Gefahrenabwehrplanung. Bedeutsam ist jedoch, dass diese Planungshilfe insbesondere im Bereich der Bemessungsszenarien keine Vereinheitlichung der Planungsziele im Land Rheinland-Pfalz darstellen soll. Die konkreten Planungsziele orientieren sich an den örtlichen Gegebenheiten. Für die Erstellung einer Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplanung soll das auf der folgenden Seite abgebildete Ablaufdiagramm eine Planungshilfe darstellen:

## Schematische Darstellung der Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplans



Der Brandschutz und die allgemeine Hilfe sind Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Insofern übt der Kreis hier die Rechtsaufsicht aus. Dort werden die Auswirkungen auf den Katastrophenschutz sowie die vorgeplanten überörtlichen Hilfen betrachtet und überprüft. Die konkrete fachliche Prüfung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit sowie Billigung erfolgt im Anschluss durch das LfBK. Weitere konkrete Regelungen und Erläuterungen zum Verfahrensprozess sind dem dazu korrelierenden Rundschreiben des MdL zu entnehmen.





## 2. PLANUNGS- GRUNDSÄTZE



Brandschutz und die allgemeine Hilfe sind kommunale Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Hieraus ergibt sich die gesetzliche Notwendigkeit.

### Örtlichkeitsprinzip

Die üblichen Einsatzgeschehen können mit eigenen Mitteln bewältigt werden. Dabei ist gem. Feuerwehrverordnung die Gemeindefeuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe leisten kann. Bei Verbandsgemeinden ist für Brandgefahren der Ausrückebereich in der Regel das Gebiet der Ortsgemeinde.

Es können aber auch mehrere Ortsgemeinden zu einem Ausrückebereich zusammengeschlossen werden, um die Mindestausrüstung für Zeitstufe 1 nach § 3 Abs. 3 der FwVO dezentral vorzuhalten, wenn die Einsatzgrundzeit gewährleistet ist und in jeder Ortsgemeinde mit örtlicher Feuerwehreinheit mindestens ein Fahrzeug mit sich im Einsatzwert ergänzender technischer Ausrüstung vorgehalten wird.

### Grundsatz der Realisierbarkeit

Die Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung muss praxistauglich und realisierbar sein. Die Planung ist am Machbaren auszurichten. Die Planungsziele müssen geeignet sein und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.



## **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit**

Mit den gegebenen Mitteln wird ein Ziel bestmöglich verfolgt oder ein Ziel mit den kleinstmöglichen Mitteln realisiert. Das bedeutet Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Handeln. Grundlage hierzu ist das „Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder“.

## **Grundsatz der Reduzierung der Komplexität**

Die Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Maßnahmen gegenüber den Feuerwehren, politischen Entscheidungsträgern, der Verwaltung, der Bevölkerung sowie den Aufsichtsbehörden.

## **Grundsatz der planerischen Zurückhaltung**

Der Bedarfsplan sollte nicht so detailliert ausgeführt sein, dass den Feuerwehren der Handlungsspielraum im Dienstbetrieb genommen wird. Der

Bedarfsplan ist ein strategisches Instrument über fünf Jahre.

## **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Es dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die folgende Parameter erfüllen:

- Geeignet (die Maßnahme muss zweckförderlich für die Zielerreichung sein)
- Erforderlich (es steht kein anderes, milderes und gleichsam wirkendes Mittel zur Verfügung)
- Angemessen (die Maßnahme belastet nicht übermäßig und ist zumutbar)

## **Gefahrenabwehrsystem nach einheitlichen Grundsätzen**

Die Planung erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen, um überörtliche Maßnahmen zu koordinieren und Synergieeffekte zu erzielen. Dies wird durch die Aufsichtstätigkeit des zuständigen Kreises und des LfBK sichergestellt.







### 3. AUFBAU DER FEUERWEHRBEDARFS- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG



Die Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist eine Momentaufnahme und stellt dennoch einen fließenden Prozess dar. Aus dieser Perspektive sollten die Ausführungen nicht so eng gesteckt oder weit gefasst werden, dass eine Veränderung in der Struktur der Feuerwehr quasi eine neue Bedarfsplanung erforderlich machen würde (z.B. durch Änderungen im Ausstattungsbereich oder der Inhalte in der Aus- und Weiterbildung, Ausweisung von Stellenplänen). Beschaffungen sollten sich an der Bedarfsplanung ausrichten, sie sind keine Grundlage für die Modifizierung derselben.

Bei erstmaliger Aufstellung ist eine vollständige Planung erforderlich. Eine Fortschreibung erfolgt daraufhin spätestens nach fünf Jahren oder findet bereits früher bei einem nachhaltig veränderten Gefahrenpotential statt. Sollte nach spätestens fünf Jahren festgestellt werden, dass keine Änderung des Gefahrenpotentials vorliegt und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr den Vorgaben der Zielausrichtung entsprochen hat, müssen keine wesentlichen Anpassungen mehr vorgenommen werden. Es erfolgt in diesem Fall lediglich eine Einflechtung von in Zukunft liegenden Maßnahmen der Beschaffung oder anstehender Baumaßnahmen.

Mitwirken sollten zumindest die Wehrleitung und die Verwaltung der Gemeinde. Dabei nimmt insbesondere die Verwaltung bei der Zusammenstellung von Daten eine zentrale Rolle ein.

Die Bearbeitungspunkte werden in der vorliegenden Handreichung in der Art des Inhaltsverzeichnisses aufgeführt und in Kurzform erläutert. Diese Gliederung sollte in den ausgearbeiteten Bedarfsplänen einheitlich eine Verwendung finden. Durch diese Normierung ist bei der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden eine bessere Vergleichbarkeit gegeben. Je nach örtlichen Verhältnissen bzw. vorhandenen Strukturen der Feuerwehr sollen die Ordnungspunkte und Fragestellungen in eigener Verantwortlichkeit in der Bedarfsplanung berücksichtigt und beschrieben werden.

Diese Handreichung erfüllt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellt eine Rahmenvorgabe der Anforderungen für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung dar.

Als Anhang sind Mustertabellen angefügt, die mitwirkenden Akteuren bei der Erhebung notwendiger Daten sowie deren Auswertung eine konkrete Hilfestellung bieten.

Insbesondere für die Bearbeitung der Planungsziele sei der Hinweis erlaubt, dass die im weiteren zugrunde gelegten Bemessungsszenarien eine beispielhafte Lösung darstellen.

Die nachfolgende Gliederung, die in dieser Handreichung auch im Inhaltsverzeichnis eine Abbildung findet, sollte bei der Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung eine Anwendung finden.

- Angabe durchgeföhrter Prüfungen, z.B. Kreisverwaltung oder LfBK
- Die Angabe darüber, wann der Bedarfsplan durch den Rat mittels eines Beschlusses verabschiedet wurde

*Hier sollte in einem Einführungstext insbesondere für das politische Gremium der Zweck und die konkrete Zielsetzung der Bedarfsplanung erläutert werden. Die Aufgaben der Feuerwehr sollten hier eine kurze Darstellung finden.*

### 3.1 Die Einleitung

#### 3.1.1. Ziel der Brandschutzbedarfsplanung

In einer Einleitung sollte der Verfasser den beteiligten Adressaten die Gelegenheit geben, sich mit der Thematik vertraut zu machen, den Regelungsbedarf zu erkennen und die grundlegende Bedeutung der Bedarfsplanung zu erfassen.

Das Deckblatt sollte wie folgt strukturiert sein:

- Name der Gemeinde für die der Bedarfsplan erstellt wurde
- Datumsangabe der Erstellung
- Verfasser der Bedarfsplanung

#### 3.1.2. Rechtliche Grundlagen

Es sollten in diesem Abschnitt die angewandten rechtlichen Grundlagen benannt und unter Umständen in wesentlichen Teilen auch zitiert werden. Es findet eine Bezugnahme auf die zugrunde gelegten Dokumente mit konkreten Verweisen statt.

*Folgende rechtliche Grundlagen können dazu herangezogen werden (Die Auflistung ist mustergebend und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Abweichungen sind je nach örtlichen Verhältnissen der Gefahrenabwehr möglich):*



- Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz LBKG
- Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz FwVO
- Katastrophenschutzverordnung KatSVO
- Rettungsdienstgesetz RettDG
- Landesbauordnung LBauO RLP
- Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe LWTG
- Baunutzungsverordnung BauNVO
- DV 100 Führung und Leitung im Einsatz
- Richtlinie für den Führungsdienst im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (FüRi)
- Feuerwehrdienstvorschriften
- Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz
- Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49)
- DGUV Information „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (DGUV 205-008)
- Technische Regel / Arbeitsblatt W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des DVGW
- AEP Autobahn Rheinland-Pfalz
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz
- Förderrichtlinie Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz
- feuerwehren (AGBF-Bund)
- Beiblatt zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten
- Konzept Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung in Rheinland-Pfalz
- Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Waldbrand
- Vorgeplante überörtliche Hilfe größerer Umfangs im Leitstellbereich
- Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Hochwasser
- Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Eisenbahn
- Leitfaden Hilfeleistungseinsätze Bahn AG
- Fachempfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes DFV

### 3.1.3. Sonstige verwendete Planungsgrundlagen

Es können in diesem Abschnitt die angewandten Planungsgrundlagen benannt werden. Es findet eine Bezugnahme auf die zugrunde gelegten Dokumente mit konkreten Verweisen statt. Eine Zitation ist nicht notwendig.

*Diese rechtlichen Grundlagen können dazu herangezogen werden (Die Auflistung ist auch hier ein Muster und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Abweichungen sind je nach örtlichen Verhältnissen der Gefahrenabwehr möglich):*

- Richtlinien, Merkblätter und technische Berichte der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes (vfdb)
- Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufs-



## **3.2 Die Strukturbeschreibung des Gemeindegebiets**

### **3.2.1 Eckdaten der Kommune**

Die folgende Auflistung sollte je nach Ordnungspunkt entweder hier erfolgen (bietet sich an, wenn nur eine Gemeinde zu betrachten ist) oder auch im Bereich der Risikoklassenbetrachtung. Die Liste kann nach den örtlichen Gegebenheiten erweitert oder reduziert werden.

#### Bevölkerungsstruktur

- Einwohner, Bevölkerungsdichte, Zersiedlungsfaktor (Streuung der Bebauung), Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte
- Kennzahlen wie Pendler, Übernachtungen/Fremdenverkehrsbetten

#### Flächennutzung

- Landwirtschaftliche Flächen, Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen, Wasserflächen, Betriebsflächen, Waldflächen, sonstige Flächen

#### Ausdehnung des Gemeindegebiets

- Nord-Süd, Ost-West

#### Topographie

- Höchster und tiefster Punkt über NN der Gemeinde, unter Umständen auch für einzelne Ortsgemeinden bzw. Ortsteile

#### Nachbargemeinden

- Aufzählung der angrenzenden Nachbargemeinden mit Einwohnerzahl und Entfernung. Hier wäre ein Kartenausschnitt hilfreich.

#### Gebäudestruktur/Gebäudehöhen

- Örtlich vorhandene Gebäudehöhen gem. Risikoklasseneinteilung FwVO in den Ortsgemeinden bzw. Ortsteilen.

#### Art der Bebauung in den Ortsgemeinden/Ortsteilen

- Gebiete mit offener/geschlossener Bauweise
- Industrie- und Gewerbegebiete
- Mischgebiete

#### Tiefgaragen, Parkhäuser, Großgaragen

#### Objekte besonderer Art/Nutzung

- Pflege- und Betreuungsobjekte, wie Krankenhäuser, größere medizinische Einrichtungen, Altenheime, Pflegeheime, Wohnanlagen für Senioren, Behinderteneinrichtungen, Kindergarten und Tagesstätten
- Übernachtungsobjekte, insbesondere mit mehr als 12 Betten
- Versammlungsstätten
- Unterrichtsobjekte
- Ausgedehnte Wohn-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Waren- und Geschäftshäuser
- Verkaufsstätten
- Großwerkstätten mit besonderen Gefahren
- Messehallen
- Lagerplätze über 1500 qm

#### Gewerbeobjekte, Betriebe für Herstellung, Umgang und Lagerung

- Autohäuser, Kfz-Werkstätten, Tankstellen
- Gase
- Radioaktive Stoffe
- Chemie
- Störfallbetriebe
- Lacke und Farben
- Kunststoffe
- Papier
- Stahl, Eisen, Metall
- Holz
- Elektronik, Elektrik
- Lagerhäuser, Hochregallager
- Lager von Abfallstoffen, Recyclinganlagen, Schrottplätze
- Baustoffindustrie
- Spedition und Logistik
- Verkehrsbetriebe

#### Objekte mit Sicherstellung des 2. Rettungswegs über Hilfsmittel der Feuerwehr

- Zur Beantwortung dieser Fragestellung sollte der Kontakt mit der Brandschutzdienststelle gesucht werden.
- Betrachtet werden sollte auch die Sicherstellung des 2. Rettungswegs für Gebäude im Bestand.

- Diese Betrachtung sollte sich auch in der Alarm- und Ausrückeordnung wiederfinden. Konkret: Die objektbezogene erforderliche zeitgleiche Alarmierung eines Hubrettungsfahrzeugs.

#### Objekte für Versorgung, Landes- und Bundesobjekte

- Kraftwerke
- Umspannwerke
- Energiespeicheranlagen
- Windkraftanlagen
- Bergwerke
- Militärische Einrichtungen

#### Verkehrsanlagen Straße, Wasser, Schiene, Luft

- Bundesautobahn sowie Anschlussstellen
- Bundesstraßen
- Land- und Kreisstraßen mit hohem Unfallrisiko
- Bahnstrecken
- Straßenbahn
- Bahnhöfe sowie Haltpunkte
- Tunnelportale ICE Strecken
- Tunnel
- Wasserstraßen
- Seen
- Hafen- sowie Schleusenanlagen
- Objekte für den Flugverkehr, wie Flughafen, Flugplatz, Außenlandebahn
- Berg- und Seilbahnen

#### 3.2.2 Besondere Gefährdungen

- Objekte, die besonders brandgefährdet sind oder von denen eine besondere Gefahr ausgeht.
- Objekte, die durch Überflutung oder Hochwasser besonders gefährdet sind.
- Besondere Vorhaltung von Lösch- und Einsatzmitteln aufgrund einer Gefährdung durch Einzelobjekte.
- Es sollte eine Auflistung der anerkannten bzw. angeordneten Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren erfolgen
- In der Gefahrenabwehr kommt es zu einer möglichen Verzahnung zwischen Werkfeuerwehr und öffentlicher Feuerwehr. Deshalb ist eine Abstimmung der Einsatzmittel notwendig

mit einer entsprechenden Berücksichtigung in der AAO.

#### 3.2.3 Löschwasserversorgung

Es erfolgt eine Darstellung der Wasserversorgung im Gemeindegebiet nach den Vorgaben des Arbeitsblatts W405 des DVGW durch die vorhandene Sammelwasserversorgung. Darüber hinaus je nach örtlichen Verhältnissen die Möglichkeiten der Löschwasserversorgung über offene Gewässer, Löschwasserteiche, Löschwasserbehälter oder Löschwasserbrunnen.

Daneben sollten Fragestellungen zu folgenden Aspekten aufgeworfen werden:

- Besteht ein Löschwasserkonzept?
- Gibt es aktualisierte Lagepläne der Hydranten?
- Sind Einsatzpläne mit aktualisierten Daten versehen?
- Sind Aufstellflächen für die Wasserentnahme im einsatzfähigen Zustand oder besteht Nachbesserungsbedarf?
- Unter Umständen sind Stellungnahmen seitens der Brandschutzdienststelle über Baugenehmigungen und dort aufgeführte Forderungen bzgl. der Löschwasserversorgung im Vorfeld zur Beurteilung der Lage einzuholen. Stellt die Feuerwehr Kompensationsmaßnahmen für bestimmte Objekte sicher, wie zum Beispiel eine Löschwasserversorgung über Schlauchwegstrecken oder Kompensation über Tanklöschfahrzeuge in der Einsatzeröffnung?
- Werden die geforderten Löschwassermengen für bestimmte Einzelobjekte mit erhöhtem Löschwasserbedarf auch mit der benötigten Pumpenleistung erbracht?
- Bei einem Bedarf von 1600l/min für ein Einzelobjekt, der zum Beispiel unter anderem aus der unabhängigen Löschwasserversorgung gedeckt werden könnte, sollte auch die Konfiguration an Pumpen in diesem Einzelfall betrachtet werden. Ein HLF 10 wäre in diesem Fall nicht ausreichend und würde durch eine PFPN ergänzt werden. Beide Pumpen sollten bereits bei den Einsatzertmaßnahmen zur Verfügung stehen.



### 3.3 Das Gefahrenpotential der Gemeinde unter dem Aspekt des Einsatzspektrums der Feuerwehr

Hier sollten die Einsatzzahlen in Summe aller Feuerwehren des Aufgabenträgers und die Einsatzzahlen der Einheiten getrennt betrachtet werden. Der Einsatzzeitraum sollte die letzten fünf Jahre umfassen. Eine reine Auflistung der Gesamtzahl der Feuerwehreinsätze ist für eine analytische Betrachtung der Bedarfsplanung nicht ausreichend. Insofern wäre eine Aufteilung nach dem Schema der landeseinheitlichen Alarmstichwörter notwendig:

- B 1-4
- BMA

Überdies werden folgende Einsatzzahlen betrachtet:

- H 1-4
- G 1-4
- W 1-4
- S 1-4
- U 1-3

Die Feuerwehr erbringt in ihrem Aufgabenfeld weitere Leistungen, die Personal in teils nicht

unerheblichen Umfang bindet. Um den planbaren Arbeitsaufwand zu bewerten, erscheinen mindestens weitere Datenerhebungen sinnvoll:

- Durchgeführte Brandsicherheitswachen der Feuerwehr
- Veranstaltungen im Bereich der Brandschutzerziehung, Aufklärung und Selbsthilfefähigkeit nach §7 LBKG

Hilfreich ist eine Betrachtung der Einsatzbelastung in der Tagesverfügbarkeit. Hier ist die Erhebung der Datenmenge (mit dem Anteil zeitkritischer Einsätze) als Gesamteinsatzzahl ausreichend. Planbare Einsätze, wie z.B. Brandsicherheitswachen, finden hier jedoch keine Berücksichtigung.

#### Beispiel:

„*Gesamteinsatzzahl der Wehr/Einheit: 385 / davon zeitkritisch 250.*

*In der Tagesverfügbarkeit werktags von 6-18 Uhr: 125 / davon zeitkritisch 50.*

*In den übrigen Zeiten: 260 / davon zeitkritisch 200.*

### 3.4 Die Einstufung der Gemeinde in die Risikoklassen

Als Grundlage der Gefährdungsbetrachtung erfolgt eine Analyse des Gefahrenpotentials der Gemeinde. Dazu bedarf es einer Erfassung der räumlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten. Neben der aktuellen Situation in der Gemeinde ist auch eine perspektivische Entwicklung des Gemeindegebiets zu berücksichtigen.

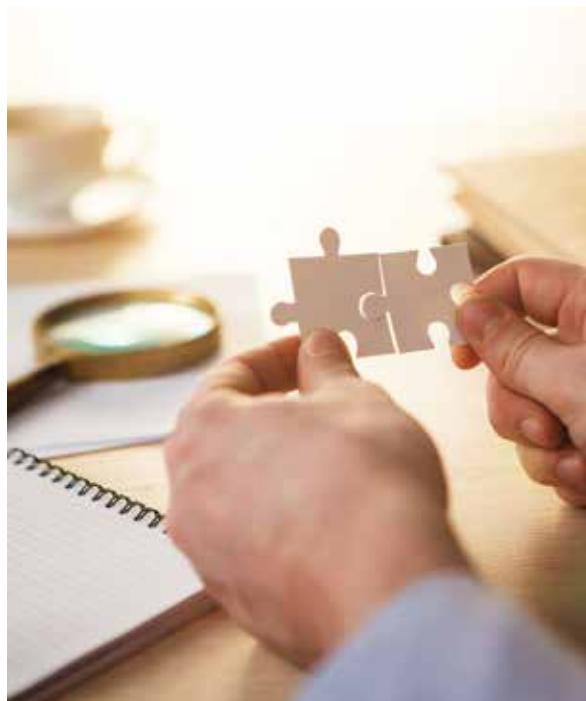
Im Rahmen der Fortschreibung müssen diese Daten dann verglichen und eventuell angepasst werden. Sicherheitsrelevante Änderungen werden identifiziert und folgerichtig wird die Gemeinde einer Änderung der Risikoklassen unterworfen. Daraus resultierende Überarbeitungen bedingen möglicherweise auch Korrekturen in der Struktur der Feuerwehr, um die Leistungsfähigkeit an die geänderte Ausgangslage anzupassen.

Zur Abwägung der Einstufung einer Gemeinde in die entsprechenden Risikoklassen und Einsatzmittelvorhaltungen folgt nun ein Auszug an Anregungen, Anmerkungen und Hilfestellungen:

Es gelten unter anderem folgende Parameter bei der Einstufung:

- Maßgeblich für die Einteilung in die Risikoklassen ist seitens der Gemeinde die Anlage 1 der Feuerwehrverordnung. Ferner weitere Eckpunkte, wie z.B.
  - Risikoklasse 1: u.a. ohne oder mit Gewerbegebiet
  - Risikoklasse 2: Gewerbe oder Industriegebiet
  - Risikoklasse 3: Sitz der Verwaltung, kreisangehörige Stadt mit Gewerbe und Industriegebiet
  - Risikoklasse 4: große kreisangehörige Stadt, Kreisfreie Stadt
- Bei den Risikoklassen W1 und W2 sollte die Frage aufgeworfen werden, mit welchen Mitteln eine Person aus dem Gewässer gerettet werden könnte. Sind dazu nur Einsatzmittel notwendig, die eine Einsatzkraft im Gewässer sichern, wie z.B. Auftriebsmittel und Schwimmleine (W1) oder wäre ein Boot notwendig (W2)?

- Dem Wortlaut der Feuerwehrverordnung folgend, sollte die Reihenfolge der genannten Parameter auch eine Rangfolge in der Gewichtung darstellen. Priorität hat demnach die Rettungshöhe vor dem landwirtschaftlichen Anwesen etc.
- Es sollte eine tabellarische Darstellung bzgl. der Einstufung aller Ausrückebereiche in Verbindung mit den zugewiesenen Fahrzeugen erfolgen (siehe Anhang).
- Bei der Risikoeinteilung nach den technischen Gefahren und einer Einbindung in den AEP Autobahn (stellt eine rechtsverbindliche Zweckvereinbarung dar) ist gemäß den besonderen Vorgaben nach diesem AEP zu verfahren. Die Einbindung der Einheiten sollte mit dem AEP Autobahn entsprechend abgeglichen und aktualisiert sein.
- In B1-Gemeinden mit LWTG-Objekten müssen TSF-W vorgehalten werden, dies gilt auch für Gemeinden mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung oder verarbeitenden Betrieben mit Gefahrenpotential.
- Gemeinden mit Sitz der Gemeindeverwaltung werden unabhängig von gegebenen Rettungshöhen etc. mindestens in die Risikoklasse B3 eingestuft.



- Die Führungsstaffel selbst ist nicht an eine Einsatzgrundzeit gebunden.
- Ein Bedarf nach Anlage 2 kann organisatorisch im Einzelfall als Zwischenlösung kompensiert werden, allerdings müssen organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Forderung nach Anlage 2 erkennbar eingeleitet und dokumentiert werden. Beispiel:
  - Bei einer Höherstufung einer Gemeinde und der damit verbundenen Fahrzeugbeschaffung, die nicht Ad hoc dargestellt werden kann.
  - Oder dass ein TSF nur mit 2 Atemschutzgeräten ausgestattet ist und die Forderung nach 4 vorzuhaltenden freitragbaren Isoliergeräten somit noch nicht erfüllt ist.
- Es müssen in Risikoklasse 1 bei Brandgefahren mindestens vier freitragbare Isoliergeräte einsatzbar sein. Sollten aufgrund der örtlichen Gefahrenmatrix jedoch nur TSA, GW-TS oder TSF nach alter Norm (keine oder max. zwei Atemschutzgeräte) gefordert bzw. vorhanden sein, muss dies in der AAO zur Kompensation eine entsprechende Berücksichtigung finden.
- Sollten in einer Gemeinde mehrere B3 Standorte vorhanden sein, muß nicht zwingend eine flächendeckende Ausstattung mit ELW 1 erfolgen. Die Vorhaltung eines Fahrzeugs ist angemessen. An den anderen Standorten ist die Stationierung eines MTF mit Klapptisch und 2. Funksprechstelle als Führungsfahrzeug des Zugführers ausreichend (MTF-Fü).
- Sind Werkfeuerwehren vorhanden, sollten diese in der Risikobetrachtung eine Berücksichtigung finden. Grundsätzlich ist die öffentliche Feuerwehr für die Gefahrenabwehr zuständig. Es ist davon auszugehen, dass Werkfeuerwehren eine umfassende Gefahrenabwehr nicht alleine sicherstellen können und auf die Einbindung weiterer Feuerwehreinheiten angewiesen sein werden. Insofern müssen die vom Betrieb ausgehenden Gefahren mit betrachtet werden.



### **3.5 Die Feuerwehrstruktur im Ist-Zustand**

#### **3.5.1. Die personelle Organisationsstruktur der Feuerwehr**

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte stellen die vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe sicher. Dazu stellen sie u.a. auch Alarm- und Einsatzpläne auf. Die Feuerwehren sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend aufzustellen und unterstehen als Teil der kommunalen Selbstverwaltung dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin. Der Wehrleiter oder die Wehrleiterin ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich. Insofern sollte hier eine Darstellung erfolgen, auf welche Art und Weise die Feuerwehr organisiert ist bzw. welche Zuständigkeiten an welchen Personenkreis vergeben sind.

Ein Organigramm, aus dem grafisch der Gesamtaufbau hervorgeht, wäre an dieser Stelle wünschenswert. Dazu zählen z.B. die Verwaltungsstruktur im Bereich der Gefahrenabwehr, die Führungsstruktur der Feuerwehr sowie Aufgabenwahrnehmungen im Bereich der Werkstätten oder Sachgebiete (Alarm- und Ausrückeordnung, Alarm- und Einsatzplanung, Planung der Ausbildung, Berichtswesen etc.).

Das Führungsdienstkonzept sollte hier ebenfalls aufgeführt werden:

- Struktur des Führungsdienstes innerhalb der Gemeinde
- Rufbereitschaften
- Organisation der Führungsstaffel

#### **Feuerwehrangehörige Ehrenamt/Hauptamt**

Hier wird die Anzahl an aktiven Kräften der Gesamtwehr neben den vorhandenen Qualifikationen in den Einheiten aufgelistet.

#### **Personalentwicklung**

Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist in erster Linie mit dem vorhandenen Personal verknüpft.

Zur Erreichung der Planungsziele muss die Feuerwehr motivierte und qualifizierte Einsatzkräfte gewinnen und binden. Unterstützung können ehrenamtliche Feuerwehrangehörige auch in der Vorhaltung von hauptamtlichem Personal finden. Zu nennen seien hier insbesondere Sachbearbeiter, Gerätewarte, Alarm- und Einsatzplaner sowie Wehrleiter. Es sind weiterhin geeignete Instrumente zur Personalgewinnung und Förderung des Ehrenamts zu entwickeln.

Es erfolgen nachstehende Ausführungen:

- Eine vorausschauende Planung für die folgenden fünf Jahre bis zur Fortschreibung.
- Die voraussichtliche Personalentwicklung der Einheiten aufgrund von möglichen strukturellen Änderungen, z.B. durch Zusammenlegungen oder Neugründungen.
- Voraussichtliche personelle Änderungen in Bezug auf die Altersstruktur.
- Mögliche Personalentwicklung im Bereich des hauptamtlichen Personals (z.B. Funktionsstärke, Personalausfallfaktor, Stellen im Führungs-dienst).

#### **Qualität des Personals/Qualifikationen**

Wünschenswert wäre mindestens eine Auflistung des Personals in Summe aller Feuerwehren des Aufgabenträgers bzw. innerhalb der Einheiten mit nachfolgenden Qualifikationen:

- Verbandsführer
- Zugführer
- Gruppenführer
- Atemschutzgeräteträger (Gesamtzahl der ausgebildeten AGT und die Anzahl des tatsächlich einsatztauglichen Personals)
- Maschinisten Löschfahrzeuge
- Maschinisten Hubrettungsfahrzeuge
- Anzahl der Fahrererlaubnisinhaber bis 7,5 t und über 7,5 t bzw. Feuerwehrführerschein

#### **Tagesverfügbarkeit**

Gestaffelt auch nach Funktionen gem. dem Punkt „Qualität des Personals / Qualifikationen“

- Verfügbarkeit in der Zeit von 7-17 Uhr (oder ähnliche Zeiten)
- Verfügbarkeit in der übrigen Zeit

### 3.5.2. Alarm- und Ausrückeordnung

Es sollte sichergestellt werden, dass eine aktuelle AAO der Gemeinde vorliegt. Sollten sich organisatorische Defizite noch in der Aufarbeitung befinden, sind diese hier kurz darzustellen. Die AAO selbst kann als Anhang der Bedarfsplanung beigefügt werden.

### 3.5.3. Feuerwehrfahrzeuge

- In Abhängigkeit der vorliegenden Risikoklasseneinteilung wird hier der Mindestbedarf gem. FwVO an Fahrzeugen und der Sonderausstattung definiert.
- Der Bedarf wird für alle drei Zeitstufen geplant.
- Es wird eine standortbezogene Auflistung der Fahrzeuge der Gesamtwehr erstellt (zugeordnet nach den Einheiten).
- Eine ausgelagerte Darstellung der zugeordneten Fahrzeuge des Landkreises, des Landes und des Bundes ist wünschenswert.

Eine Gesamtauflistung mit technischen Merkmalen und eingefügten Bildern könnte als Anhang dem Bedarfsplan beigefügt werden.



### 3.5.4. Feuerwehrhäuser

Es erfolgt eine Ausführung über:

- Die Standorte der Feuerwehrhäuser / Feuerwachen.
- Einer Kurzbeschreibung vorhandener Mängel je Standort.
- Vorhandene Stellungnahmen der Feuerwehrunfallkasse RLP. Die Beteiligung des Feuerwehrgeräte-Prüfdienstes wird seitens des LfBK ausdrücklich begrüßt.

Eine Gesamtauflistung mit eingefügten Bildern sollte als Anhang dem Bedarfsplan beigefügt werden.

### 3.5.5. Ausbildung

Die Feuerwehr ist auf der Ebene der Gefahrenabwehr im direkten Bürgerkontakt. Ein erfolgreicher Einsatz ist nicht nur der geforderte Dienst an der Allgemeinheit, sondern auch eine Motivation für die beteiligten Einsatzkräfte. Die Grundlage für den erfolgreichen Einsatz stellt eine fundierte Ausbildung dar. Der Gesetzgeber hat diesem Umstand Rechnung getragen und fordert in der Planung den Bedarf an Personal und Ausbildung fest- und fortzuschreiben. Dabei sollten nicht nur der Bedarf an Lehrgangssätzen oder regelmäßige Pflichtfortbildungen im Fokus stehen. Vielmehr sollte im Allgemeinen eine Analyse durchgeführt werden, welche notwendigen Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowohl Standort- als auch Aufgabenbezogen in den Feuerwehren regelmäßig vorzusehen sind und welcher Aufwand (z.B. die Frage der aufgewandten Arbeitsstunden für die Ausbilder oder Gerätewarte) aufgrund von Ausbildungsmaßnahmen betrieben werden muss. In Betracht kommt auch die Möglichkeit, Kooperationen mit Nachbargemeinden im Bereich der Aus- und Fortbildung anzustreben und auf welche Art und Weise aufgrund der zu erbringenden Fähigkeiten der Feuerwehr ein Aus- und Fortbildungskonzept eine sinnvolle Ergänzung darstellen könnte. Der damit verbundene finanzielle Aufwand sollte sich

kontinuierlich in der Haushaltsplanung wiederfinden.

#### Pflichtausbildungen

Hier sollte der Ausbildungsbedarf der darauffolgenden fünf Jahre festgelegt werden. Dazu zählen funktionsbezogene Lehrgänge wie zum Beispiel Atemschutzgeräteträgerlehrgänge, Gerätewartlehrgänge, Bootsführerausbildungen, Ausbildungen im Gefahrstoffbereich, Erwerb einzelner Fahrerlaubnisklassen, Fahrausbildungen im Gelände gem. Konzept Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung, Maschinisten- und Führungskräfteausbildungen, sowie Aus- und Fortbildungen zum Erhalt von Qualifikationen.

#### Standortbezogene fakultative Ausbildung

Aus- und Fortbildungsbedarfe, die nicht zwingend vorgeschrieben sind finden hier ihren Niederschlag. Fahrsicherheitstrainings, Schulungen bei Herstellern, Trainings in Brandsimulationsanlagen, Schulungen externer Anbieter, Schulungsveranstaltungen im Bereich der technischen Hilfe und Multiplikatorenenschulungen wären als zielführend zu nennen. Dies verfolgt die Absicht, einen möglichen finanziellen Bedarf zu ermitteln und jährlich festzuschreiben, um eine kontinuierliche Fortführung dieser Ausbildungsbedarfe zu ermöglichen.

#### Führungskräftefortbildung

Hilfreich wäre die Ausgestaltung einer regelmäßigen Führungskräftefortbildung auf Ebene der Gemeinde, möglicherweise auch in Verbindung mit der Führungsstaffel.

#### Mögliche Beteiligung an Pflichtübungen im Rahmen des Katastrophenschutzes

#### **3.5.6. Vorbereitende Maßnahmen Gefahrenabwehr**

##### Alarm- und Einsatzplanung

Es muss für die Gemeinde eine Alarm- und Einsatzplanung vorliegen. Sollten sich organisatorische Defizite noch in der Aufarbeitung befinden, sind diese hier kurz aufzulisten. Weiterhin sollte



eine kurze Darstellung erfolgen, welche Prozessbeteiligte in der Alarm- und Einsatzplanung eingebunden sind. Eine Auflistung der vorhandenen ereignis- und objektspezifischen Alarm- und Einsatzpläne mit Angabe der letzten Überarbeitung ist beizufügen.

##### Tätigkeitsprofil als Wasserwehr

Nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes für Rheinland-Pfalz haben Kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden, welche erfahrungsgemäß von Wassergefahren bedroht sind, unter anderem durch eine Wasserwehr für die Beobachtung und Sicherung der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen zu sorgen. Dabei haben die kommunalen Aufgabenträger durch entsprechende Ausstattung der Feuerwehr oder anderer geeigneter technischer Einrichtungen als Wasserwehr für eine ausreichende technische allgemeine Hilfe bei Wassergefahr sowie für die Beobachtung und Sicherung der Hochwasserschutzanlagen zu sorgen. Die personelle sowie materielle Ausstattung findet hier eine Betrachtung.

### **3.6 Die Feuerwehrstruktur im Soll-Zustand: Personalbedarf, Planungsziele und Bemessungs- szenarien**

#### **3.6.1 Die mögliche Soll-Stärke bei der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Planbarkeit von Funktionen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr stellt alle Beteiligten der Gefahrenabwehr vor erhebliche Herausforderungen. Eine „Stellenplanung“ erscheint im Ehrenamt nicht darstellbar. Durchschnittlich sind im Land Rheinland-Pfalz etwa 1,3% der Bevölkerung als ehrenamtliche Feuerwehrangehörige tätig.

Eine gesetzliche Grundlage bzgl. der Gesamtstärke einer Freiwilligen Feuerwehr liegt im Land Rheinland-Pfalz nicht vor und ist auch in den anderen Ländern nicht homogen strukturiert. Die Angaben reichen dort von mindestens 2-fach sitzplatzbezogener bis zu 3-fach gerätebezogener Ausstattung oder reinen Bezügen zur Feuerwehrdienstvorschrift 3 anhand der Vorhaltung einer Staffel oder Gruppe.



Es bleibt festzuhalten, dass eine bedarfsgerechte Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehr planerisch nicht festgeschrieben ist, sondern sich an der Frage des Machbaren orientieren sollte. Entscheidend für die Planung der Gefahrenabwehr ist vielmehr die Verfügbarkeit der alarmierten Kräfte. Hier sind vor allem Optimierungen in der Tagesverfügbarkeit anzustreben sowie das breite Aufstellen von Qualifikationen. Die reine Mitgliederzahl einer Freiwilligen Feuerwehr ist demnach nicht maßgebend für das Qualitätskriterium der „Leistungsfähigkeit“. Die Verfügbarkeit der Funktionen Gruppenführer, Zugführer, Fahrerlaubnisinhaber / Maschinisten und Atemschutzgeräteträger stehen im Vordergrund.

Somit ist auch freigestellt: Je nach Gemeindegrößen und bemessungsrelevanten Planungszielen in der Gesamtwehr unterschiedliche „Personalfaktoren“ anzuwenden. Somit kann auch mit kleineren Ortswehren in einem Umfeld geringer Einwohnerzahlen eine wirksame Hilfe in der Gefahrenabwehr Gestaltung finden. Ein sitzplatzbezogener Personalfaktor von 2 ist als Minimalanforderung jedoch als wünschenswert anzusehen.

#### **3.6.2. Planungsziele**

Die Betrachtung von Schadenszenarien, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit in der Gemeinde ereignen können, mündet in die Definition der Leistungsanforderung. Die Feuerwehr erfüllt diese Anforderung, indem sie in einer vorgegebenen Einsatzgrundzeit mit einem bestimmten Personalansatz wirkungsvolle Maßnahmen einleiten kann, es wird also ein Planungsziel verfolgt.

Die Gemeinde selbst trifft dabei die Entscheidung, welche Gefahren durch die Feuerwehr aufgrund der Risikoklasse umfassend sach- und fachgerecht bewältigt werden sollen und welche Einsatzszenarien nicht in vollem Umfang bewältigt werden können. Die Festlegung des Planungsziels ist eine politische Aufgabe mit Ermessensspielraum. Die Planungsziele sind ein wesentlicher Grundbaustein der Bedarfsplanung in Bezug auf den

Soll-Zustand der Feuerwehr und implizieren folgende Parameter:

**1. Die Planungsfrist (Einsatzgrundzeit):**

- Die Einsatzgrundzeit beträgt 10 min.

**2. Die Taktischen Einheit (Funktionsstärke):**

- Die kleinste taktische Einheit für den Löscheinsatz im Innenangriff (erster Angriff bzw. erster Abmarsch) unter Atemschutz ist die Staffel (6 Funktionen).
- Die Gruppe (9 Funktionen) ist taktische Grundeinheit nach FwDV3 im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz.
- Die AGBF legt beim Szenario des kritischen Wohnungsbrandes 10 Funktionen im 1. Abmarsch und 6 Funktionen als Unterstützungs- bzw. Ergänzungseinheit fest.

**3. Den damit verbundenen konkreten Bemessungsszenarien**

**4. Dem Erreichungsgrad.**

Der Parameter Erreichungsgrad muss unter der Berücksichtigung gemeindetypischer Belange betrachtet werden und wird unter anderem durch topografische Besonderheiten oder Witterungseinflüsse beeinflusst. Als Erreichungsgrad werden seitens der AGBF 90 % bei bemessungsrelevanten

Einsätzen angestrebt, da allgemein nicht anzunehmen ist, dass bei üblicher Einsatzhäufigkeit und den durchschnittlichen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen die Kriterien Einsatzgrundzeit und Funktionsstärke infolge von Paralleleinsätzen oder Witterungseinflüssen nicht eingehalten werden können. Eine sehr starke Abweichung von diesem Erreichungsgrad könnte die Vermutung aufkommen lassen, dass die individuellen Verhältnisse fehlerhaft berücksichtigt werden (z.B. langandauernde Winterverhältnisse in schneesicheren Regionen). Bereits 90 % Erreichungsgrad besagen, dass bei einem von zehn Einsätzen die Feuerwehr später oder mit weniger als den vorgegebenen Einsatzkräften die Einsatzstelle erreicht.

Es sollte mit Hinblick auf kleinere Gemeinden und mittlere kreisangehörige Städte aber im Fokus stehen, dass gem. AGBF „das Verfahren zur Ermittlung des Erreichungsgrades nur dann sachgerecht ist, wenn es für das untersuchte Versorgungsgebiet auf einer ausreichenden Datenbasis erfolgt. Das dürfte bei weniger als etwa 50 bemessungsrelevanten Einsätzen nicht mehr der Fall sein.“ (Zitat: AGBF „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“).

Eine umfassende Aussage über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist ausschließlich durch eine detaillierte Auswertung der Einsätze möglich.



Insbesondere bei kleineren Kommunen mit nur wenigen bemessungsrelevanten Einsätzen können die nicht beeinflussbaren Faktoren wie Parallel-einsätze oder Witterungsverhältnisse zu einer Verfälschung führen, da diese Ereignisse wegen der geringen Fallzahlen statistisch nicht ausgeglichen werden.

Damit eine umfassende Auswertung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit erfolgen kann, müssen Einsatzberichte dazu Auskunft geben, ob äußere Umstände vorlagen bzw. aufgrund welcher Qualitätskriterien das Schutzziel nicht erreicht und in welchem Umfang verfehlt wurde. Der Dokumentation von Einsätzen muss hier eine tragende Rolle beigemessen werden. Zusammenfassend darf gelten:

- Planungsrelevant sind Gebiete innerhalb einer geschlossenen Siedlungsstruktur.
- Die planerische Zielerreichung der Funktionsstärke innerhalb der Einsatzgrundzeit sollte bei 100% liegen.
- Die Festlegung eines Erreichungsgrads sollte kritisch hinterfragt werden und erscheint bei

den meisten Aufgabenträgern auch nicht sinnvoll.

- Zweck des Zielerreichungsgrads ist die Identifikation von Defiziten in der Planung der Feuerwehrstruktur. Ein Erreichungsgrad kann als Kontrollinstrument der Zielerfüllung eingesetzt werden, um die Einhaltung der Funktionsstärken in der Einsatzgrundzeit festzustellen. Die Gemeinde stellt in diesem Fall fest, wie hoch der prozentuale Anteil der Einsätze liegt, in denen die Funktionsstärken innerhalb der Einsatzgrundzeit abweichend vom planerischen Erreichungsgrad mindestens erfüllt werden soll.
- Bei weniger als 50 bemessungsrelevanten Einsätzen ist ein Erreichungsgrad nicht sachgerecht zu ermitteln.

Die Planungsziele sollten tatsächlich auf die örtlichen Verhältnisse passen und realistisch auch zu erreichen sein. Eine allgemeingültige Festschreibung von Planungszielen für das Land Rheinland-Pfalz in Verbindung mit einheitlichen Bemessungsszenarien und einem festgelegten Erreichungsgrad erfolgt mithilfe dieser Handlungsempfehlung aufgrund obiger Begründung nicht.



### 3.6.3. Bemessungsszenarien

Darunter werden angenommene Schadenlagen verstanden, die aufgrund ihrer Struktur in der Gemeinde wahrscheinlich sind. Es handelt sich dabei um ein festzulegendes standardisiertes Ereignis.

Anhand einer Einsatzlage soll dabei aufgeführt werden, mit welchen personellen und technischen Ansätzen die Bewältigung einer Einsatzlage dargestellt werden könnte.

Funktionsstärken beschreiben den an einer Einsatzstelle benötigten Bedarf an Einsatzkräften (und den damit verbundenen Qualifikationen) anhand der durchzuführenden Maßnahmen. Impliziert sind allgemeingültige Vorgaben aus dem Bereich der Einsatztaktik in Verbindung mit den eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften und der Unfallverhütungsvorschrift. Bewertet werden dabei Mindestvorgaben, die zur Bewältigung eines Einsatzszenarios vonnöten sind.

Daraus werden Planungsziele abgeleitet, in denen festgehalten wird, mit welcher Funktionsstärke in der vordefinierten Einsatzgrundzeit von 10 Minuten wirkungsvolle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeleitet werden können. Die Funktionsstärke kann jedoch nicht allumfassend für jede Gemeinde gleich gehalten sein. Die unterschiedliche Risikoklasseneinteilung verbunden mit dem vorzuhaltenden Fahrzeugpark sowie vorhandene Datenerfassungen über Topographie, Bevölkerung, Bauweise, Verkehrswege etc. verlangen nach einer differenzierten Betrachtung.

Unberührt von entwickelten Bemessungsszenarien bleiben geltende Vorschriften und Regelwerke. Zu nennen sind u.a. die Feuerwehrverordnung, die Führungsrichtlinie, Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften.

In den nachfolgenden Beispielen wird zunächst von einem Brandereignis sowie einem Ereignis im Bereich der Technischen Hilfeleistung und der damit verbundenen Durchführung erster wirksamer Maßnahmen ausgegangen. Daraus lassen sich

Qualifikationsanforderungen und Ausstattungsmerkmale für die Feuerwehr ableiten. Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass spezielle Einsätze der Technischen Hilfeleistung wie z.B. Hoch- und Tiefbauunfälle oder Bahnunfälle, Unfälle im Bereich der Gefahrstoffe oder Einsätze in, an oder durch Gewässer hier nicht berücksichtigt werden. Deshalb macht es unter Umständen Sinn, je nach Einsatzstruktur der Gemeinde eine isolierte Betrachtung dieser Einsätze vorzunehmen und zusätzlich entsprechende Planungsziele für diese Einsatzarten zu entwickeln.

Bei den als Beispiel vorgestellten Einsatzszenarien, die der Bemessung von Fahrzeug und Personal als Grundlage dienen, wird zunächst einmal die Fahrzeugkonfiguration gem. Feuerwehrverordnung zugrunde gelegt. Darauf aufbauend wird der Versuch unternommen, diese Fahrzeuge mit einer Mindestanforderung an Personal zu verknüpfen, um an einer Einsatzstelle bei den vorgestellten Beispielen wirksame erste Einsatzmaßnahmen ausführen zu können. Dabei wird die an der Einsatzstelle erforderliche Gesamtstärke betrachtet. In diese Beschreibung fließt mit ein, dass Tagesverfügbarkeiten vielfach nur eingeschränkt vorhanden sind und eine Kompensation oftmals über Alarmierungsgemeinschaften erfolgen muss.

Wie der angedachte Personalansatz auf die einzusetzenden Fahrzeuge verteilt wird, bleibt hier unberücksichtigt und ist nach örtlichen Verhältnissen frei darstellbar.

Es ist ferner denkbar, dass Fahrzeuge nach Feuerwehrverordnung zwar zugewiesen sind, die mitgeführten Einsatzmittel an einer Einsatzstelle dann aber nicht benötigt werden, da z.B. in erster Linie eine Personalzuführung angedacht ist.

Es bleibt auch festzuhalten, dass im ehrenamtlichen Bereich eine Funktionsplanung (welche Anzahl an Atemschutzgeräteträgern, Maschinisten oder Führungskräften werden nach Alarmierung erscheinen?) nur schwerlich möglich ist. Diesem Umstand soll hier entsprechend Rechnung getragen werden.

## Bemessungsszenario: Die Feuerwehr im Brandeinsatz

### Möglicher alternativer Ansatz

Diese Handlungsempfehlung soll einen Bemessungsansatz liefern, der in die Betrachtung von Einsatzmitteln einhergehend mit Funktionsstärken einfließen kann.

Im Folgenden werden verschiedene an die Gemeinde- und Einsatzstruktur angepasste Gefahrenlagen dargestellt und mögliche Be-

messungsszenarien entwickelt, um die Planung von Einsatzkräften und Einsatzmitteln zu unterstützen. Es ist den Gemeinden jedoch freigestellt, eigene Bemessungsrundlagen zu entwickeln.

Als ein mögliches Bemessungsszenario könnte die Annahme vertreten werden, dass es sich in Gemeindestrukturen bis Risikoklasse B 2 (ohne Ansatz der 3tlg. Schiebleiter) um einen Brand in einem Gebäude innerhalb offener Wohnbebauung und begrenzter Rettungshöhe handelt. Der Einsatz ist somit weniger komplex.

## HINTERGRUND

Ein möglicher Ansatz stellt die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF-Bund) „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ dar.

Das dabei angenommene Schadenszenario lautet wie folgt:

- Wohnungsbrand im Obergeschoß eines mehrgeschossigen Gebäudes.
- Neben Feuer und Rauch in der betroffenen Nutzungseinheit kommt es zu Rauch eintrag in den Treppenraum.
- Es sind Personen aus der betroffenen Wohnung und aus angrenzenden Wohnungen über Leitern und über den Treppenraum zu retten.
- Die Brandausbreitung muss verhindert und der Brand gelöscht werden.

Dieses Ereignis wird seitens der AGBF als kritischer Wohnungsbrand bezeichnet. Von diesem Schadenszenario ausgehend entwickelt die AGBF nun einen personellen Ansatz von 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, die zur Menschenrettung und vorübergehender Beschränkung (vergl. hierzu den taktischen Ansatz der „Brandbekämpfung zur Menschenrettung“ in NRW) bzw. Zurückstellung der Brandbekämpfung erforderlich sind. Nach weiteren 5 Minuten, das sind also 13 Minuten nach Alarmierung, müssen mindestens 16 Funktionen vor Ort sein.

Vergleichbar mit der Rechtslage in Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass in der Zeitstufe 1 innerhalb von 10 Minuten eine Funktionsstärke von 10 und in der Zeitstufe 2 innerhalb von 15 Minuten die Funktionsstärke von 16 Einsatzkräften vorhanden sein müsste.

Dieser Ansatz bezieht sich jedoch auf ein Schadenszenario, welches statistisch gesehen pro 100.000 Einwohner (mit städtischen Siedlungsbereichen und entsprechendem Risikogefüge) in Deutschland nur 6 Fälle pro Jahr aufweist.

Die Ausarbeitung der AGBF stellt eine Empfehlung dar, die in ihren Grundzügen durchaus eine Anwendung finden darf. Auf die Rheinland-Pfälzische Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur ist ein solches Schadenbild außerhalb von der Organisation einer Berufsfeuerwehr als Standard jedoch nur bedingt anwendbar.

Im weiteren Fortgang könnte ab der Risikoklasse B2 und einem möglichen Einsatz der Schiebleiter (Rettungshöhe bis 12 m) eine personalintensivere Einsatzlage angenommen werden. Hier handelt es sich zum Beispiel auch um ein freistehendes Gebäude mit einem Brand in einem höher liegenden Geschoss.

Ab Risikoklasse B3 ist von einem schwierigen Einsatz aufgrund von Gebäudehöhen und einer womöglich geschlossenen Bauweise auszugehen. Personal- und arbeitsintensive Maßnahmen infolge einer Menschenrettung bzw. Löschwasserversorgung finden mitunter jedoch eine Kompensation in Form von Hubrettungsfahrzeug und Tanklöschfahrzeug.

Es wäre ab der Risikoklasse B4 zu bedenken, dass es für einzelne Objekte auch spezifische Einsatzplanungen geben sollte, die mit einer gesonderten Planung infolge der Einzelfallbetrachtung in einer Alarm- und Ausrückeordnung abgebildet sein sollten. Je nach Objekt erfolgt also eine eigene Bewertung zu den Risiken, Taktiken und Einsatzmittelvorhaltungen, die über die hier genannten Mindeststärken hinausgehen. Es findet somit ein den örtlichen Verhältnissen angepasstes Bemessungsszenario statt und keine Verallgemeinerung eines „kritischen Wohnungsbrandes“.

Angelehnt an die Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz erfolgt das Eintreffen an der Einsatzstelle in mehreren Zeitstufen. So soll in der Zeitstufe 1 innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung die Einleitung unabwendbar durchzuführender Erstmaßnahmen erfolgen. Die ergänzenden Maßnahmen bzw. Einsatzunterstützungen erfolgen in der Zeitstufe 2 nach spätestens 15 Minuten.

Ausgangslage ist dabei die Einsatzmittelvorhaltung gem. Anlage 2 der Feuerwehrverordnung. Der Grundgedanke nährt sich aus der Tatsache, dass B1 Gemeinden sich nicht nur durch eine begrenzte Rettungshöhe von 8m auszeichnen, sondern in der Vielzahl auch durch eine offene Bauweise. Die Folgerungen daraus:

- Die Wohn- bzw. Geschoßflächen sind geringer.
- Der Erkundungszeitraum ist kürzer als im Einsatz bei geschlossener Bauweise und womöglich mehrgeschossigen Gebäuden.
- Es ist wegen der Gebäudehöhen kein Einsatz einer Drehleiter notwendig, die Rettung erfolgt in der Regel über den baulichen 1. Rettungsweg und / oder tragbare Leitern.
- Der Personalansatz für die Erkundung ist geringer (in der Regel wird kein Bereitstellen einer Funktion zur Überwachung des Feuerwehrbedienfelds und Feuerwehranzeigetaleaus benötigt, es besteht kein Raumordnungsbedarf für die Aufstellung einer Drehleiter, unter Umständen ist ein Verzicht auf einen Erkundungshelfer zur Erkundung von schwerzugänglichen Gebäuderückseiten oder Feuerwehrzugängen, Feuerwehrzufahrten bzw. Aufstellflächen für die Feuerwehr möglich).
- Die Zahl der möglicherweise betroffenen Personen ist geringer.
- Es wird für den Bereich der ABC-Gefahren keine zusätzliche Ausrüstung (GAMS-Plus) und folgernd keine Gefahrstoffgruppe benötigt.
- Der Einsatz einer vierteiligen Steckleiter zur Menschenrettung ist mit einem geringeren Personalansatz versehen (im Gegensatz zur 3tlg. Schiebleiter).
- Die Entwicklungsflächen zum Gebäude sind meist kürzer.

Der Mindestkräfteansatz zur Einleitung wirksamer Hilfe ist aus dieser Sichtweise niedriger zu bemessen als in städtisch geprägten Bereichen mit vielfach geschlossener Bauweise, höherer Bewohnerdichte und größeren Gebäudehöhen. Ein Innenangriff unter Atemschutz ist gem. FwDV 3 und unter Einhaltung der FwDV 7 sowie DGUV Vorschrift 49 mit 6 Funktionen möglich.

In städtischen Bereichen oder ab der Gebäudeklassen 4 ist der Erkundungsaufwand entsprechend höher. Um die Entwicklungszeit so gering wie möglich zu halten, wird ein Erkundungshelfer benötigt. Aufgrund der meist engeren Bebauung ist dem Thema Raumordnung ein zusätzlicher Stellenwert in der Erkundung einzuräumen. Die

taktische Aufstellung eines Hubrettungsfahrzeugs verlangt nach einer weiteren Einsatzkraft, um die Aufstellfläche in Absprache mit dem Einsatzleiter festzulegen bzw. als Einweiser des Hubrettungsgeräts zu fungieren. Unter Umständen vorhandene Brandmeldeanlagen bedürfen im Einsatzfall zusätzlich einer Einsatzkraft an der Feuerwehrinformationszentrale.

Ausgehend von diesen Überlegungen erscheint es nicht sinnvoll, ein standardisiertes Schadenereignis übergreifend für die Risikoklassen B1 bis B5 festzulegen. Vielmehr lassen unterschiedliche örtliche Strukturen und die nach örtlichen Verhältnissen aufzustellende Feuerwehr eine pauschale Betrachtung nicht zu.

Daraus resultierend sollten analog zur Anlage 2 der Feuerwehrverordnung den Risikoklassen und Zeitstufen einsatzmittelangepasste Funktionsstärken zugeordnet werden. Planungsziele gehen somit konform zu den örtlichen Verhältnissen. Die sich daraus ergebenden Funktionsstärken leiten dabei auch den Gesamtpersonalbedarf einer Einheit ab.

Es findet dabei der Aspekt eine Berücksichtigung, dass ein ELW in der Vielzahl nur einmal in der Gemeinde zur Verfügung steht und im Rendezvous-Verfahren der Einsatzstelle zugeführt wird. Die Vorhaltung für B1- und B2-Gemeinden liegt demnach zentral vor. In den folgenden Ausführungen erfährt der ELW bzgl. der Einleitung der ersten wirksamen Maßnahmen keine Betrachtung. Die Zuführung der Funktionsstärke des ELW sollte somit getrennt betrachtet und falls erforderlich addiert werden.

Der Mindestbedarf der Fahrzeuge und Sonderausrüstungen richtet sich nach der Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die beim Bemessungsszenario zugrundeliegende Funktionsstärke ist in den nachfolgenden Tabellen beispielhaft dargestellt.

Dass geringste Gefahrenpotential liegt in den Gemeinden der Risikoklasse B1 vor. Allerdings ist

oftmals das vorgehaltene Personal in den Ortsfeuerwehren gering bemessen.

Gemeinden in Risikoklasse B1	
Zeitstufe 1 (10min)	Zeitstufe 2 (15min)
Mindest-funktionsstärke	Mindest-funktionsstärke
0/1/5/ <u>6</u>	0/1/5/ <u>6</u>
Gesamtstärke nach max. 15 min: 0/2/10/ <u>12</u> Funktionen	

Es soll in diesem konkreten Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass gerade in ländlichen Strukturen und auch in der Tagesverfügbarkeit ein Ansatz von 10 Funktionen in der Zeitstufe 1 kaum darstellbar erscheint.

Eine realistische Planung unterliegt hier auch dem Diktat des Machbaren. Gleichwohl ist die Einleitung koordinierter und wirksamer Erstmaßnahmen mit dem Personalansatz einer Staffel durchführbar. Darauf aufbauend schließt sich die Gefahrenabwehr für B2-Gemeinden an. Ein möglicher Mindestansatz könnte wie folgt gewählt werden:

Gemeinden in Risikoklasse B2	
Zeitstufe 1 (10min)	Zeitstufe 2 (15min)
Mindest-funktionsstärke	Mindest-funktionsstärke
0/1/5/ <u>6</u>	0/1/5/ <u>6</u>
Gesamtstärke nach max. 15 min: 0/2/10/ <u>12</u> Funktionen	



Die minimale Vorhaltung der Einsatzmittel und Einsatzkräfte in der Risikoklasse B3 könnte in dieser Darstellung münden:

Gemeinden in Risikoklasse B3	
Zeitstufe 1 (10min)	Zeitstufe 2 (15min)
Mindest-funktionsstärke	Mindest-funktionsstärke
0/1/7/ <b>8</b>	0/1/5/ <b>6</b>
Gesamtstärke nach max. 15 min: 0/2/12/ <b>14</b> Funktionen	

Für Gemeinden ab der Risikoklasse B4 wäre der folgenden Mindestansatz darstellbar:

Gemeinden in Risikoklasse B4	
Zeitstufe 1 (10min)	Zeitstufe 2 (15min)
Mindest-funktionsstärke	Mindest-funktionsstärke
1/1/8/ <b>10</b>	0/1/5/ <b>6</b>
Gesamtstärke nach max. 15 min: 1/2/13/ <b>16</b> Funktionen	

#### Technischer Bericht der vfdb

Abschließend sei der Hinweis gegeben, dass ein übergreifender Bericht seitens der vfdb vorliegt („Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“), in dem eine risikoangepasste Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung eine Bewertung findet. Dieser kann ebenfalls als Planungshilfe eine Berücksichtigung finden.

#### Bemessungsszenario: Die Feuerwehr im Einsatz der Technischen Hilfeleistung

Im Hilfeleistungseinsatz stellt gemäß FwDV 3 die Gruppe die kleinste taktische Einheit dar, um umfassend die Rettung einer eingeklemmten Person mit den dafür vorgesehenen Einsatzmitteln eigenständig durchzuführen. Hierzu kann in der Erstphase eine Staffel ausreichend sein, wenn die Sicherstellung der medizinischen Erstversorgung von Beginn an durch den Rettungsdienst vorliegt. Eine personelle Ergänzung zur Durchführung aller Aufgaben bleibt jedoch notwendig.

Ergänzend dazu geht die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) in der Richtlinie 06/01 (Technische-medizinische Rettung nach Verkehrsunfällen) davon aus, dass zur Einsatzbewältigung eines Verkehrsunfalls mit





einer eingeklemmten Person 2 Staffeln neben einem Führungstrupp zur Abarbeitung der Gefahrenlage voneinander sind. Dabei übernimmt eine Staffel die Durchführung der technischen Rettung und eine Staffel die Aufgaben der Sicherung und Logistik. Mit der Fahrzeugvorhaltung nach Anlage 2 der FwVO wird diese Vorgabe erfüllt.

Für Gemeinden ab Risikoklasse T2 erscheint dieses Bemessungsszenario angebracht. Bei Gemeinden der Risikoklasse T1 ist die Gefahr eines Verkehrsunfalls mit einer eingeklemmten Person zwar nicht abwegig, aber zumindest deutlich geringer und wird aus diesem Grunde in dieser Einstufung gespiegelt. Dennoch wird im Einsatzgeschehen diesen Gemeinden ein Anteil an Hilfeleistungseinsätzen vorliegen. Die Maßnahmen der Einsatzstellenabsicherung, der Sicherung von Objekten, der Erkundung, der Raumordnung, einer medizinischen Erstversorgung unter dem Aspekt der ersten

Hilfe und einer einsatzbezogenen Lagemeldung/Nachforderung müssen und können auch dort erbracht werden. Aus diesem Grunde könnte hier das Beispiel eines Szenarios sich nicht um einen Verkehrsunfall, sondern eine allgemeine Hilfeleistung mit oder ohne Personenschaden handeln.

Analog zu den Mindestvorhaltungen in den Risikoklassen für Brandgefahren erfolgt auch hier eine Einsatzmittelzuweisung und Funktionsvorhaltung:

Gemeinden in Risikoklasse T1 und T2	
Zeitstufe 1 (10min)	Zeitstufe 2 (15min)
Mindest-funktionsstärke	Mindest-funktionsstärke
0/1/5/ <b>6</b>	0/1/5/ <b>6</b>
Gesamtstärke nach max. 15 min: 0/2/10/ <b>12</b> Funktionen	

### Die Feuerwehr im CBRN-Einsatz

Zur umfassenden Durchführung erforderlicher Maßnahmen im CBRN-Einsatz ist eine spezielle Ausbildung und Ausrüstung notwendig. Das Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz legt als Funktionsstärke für den Ersteinsatz bzw. die Durchführung unaufschiebbarer Erstmaßnahmen bzw. den Bereich GAMS-Plus die Gruppenstärke fest. Jedoch steht diese nicht flächendeckend innerhalb der Einsatzgrundzeit in allen Ortsgemeinden zur Verfügung. Zur Einleitung wirksamer Einsatzmaßnahmen reicht die Staffel innerhalb der Einsatzgrundzeit aus. Die Gruppe ist aufgrund der Personalstärke und Einsatzmittel in der Lage, Erstmaßnahmen einzuleiten und Aufträge kleineren Umfangs mit klar begrenztem Risiko durchzuführen. Sobald eine spezielle Schutzausrüstung und Einsatzmittel erforderlich sind, ist der Einsatz in Gruppenstärke alleine nicht durchführbar. Eine Betrachtung von Planungszielen für solche

Einsatzlagen erscheint in der Fläche und den vorhandenen Einsatzzahlen nicht zielführend. Hier sollte je nach Risikoklasse aufgrund vorhandener Gemeindestrukturen und in der Vergangenheit zu bewältigenden Einsätzen eine Einzelfallbetrachtung erfolgen. Insofern wird hier kein konkretes Beispiel eines Bemessungsszenarios behandelt.

### Die Feuerwehr im Gewässereinsatz

Wie im CBRN-Einsatz liegen die Einsatzzahlen und Bewertungsmaßstäbe in einem Bereich, der eine vorgeplante Allgemeinbetrachtung nicht sinnig erscheinen lässt. Die Ausweisung von Mindeststärken orientiert sich an örtlichen Gegebenheiten und der entsprechenden Einsatzmittelvorhaltung. Unberührt bleiben davon Einsätze als Wasserwehr, dem Bereich des Tauchwesens oder Strömungs- bzw. Fließwasserrettung. Für diese Bereiche gibt es bereits anerkannte Vorgaben bzw. Planungshilfen.



### 3.7 Interkommunale Zusammenarbeit

Die Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) ist sowohl bei der Erfüllung von Planungszielen als auch der Unterstützung mit Einsatzmitteln möglich. Sie sollte dann in der Alarm- und Ausrückeordnung eine entsprechende Berücksichtigung finden.

Gerade in Randlagen von Ortsgemeinden ist eine geregelte Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden sinnvoll.

Die regelmäßige Unterstützung durch andere Aufgabenträger als auch das eigene Einsatzaufkommen in der Gefahrenabwehr für andere Gemeinden findet hier eine Darstellung.

Die Vorhaltung von Einsatzfahrzeugen in den Zeitstufen 2 und 3 ist durch die kommunalen Aufgabenträger verstärkt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sicherzustellen. Hierbei gilt, dass Verwaltungsgrenzen keine Einsatzgrenzen darstellen.

Die gemeinsame Vorhaltung und Betreuung von Einsatzmitteln oder im Verbund vorgehaltene Werkstätten sind unter anderem weitere Optionen in der Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus.

Sollten im Bereich der Einsatzunterstützung im Rahmen der IKZ (z.B. Einbindung eines Hubrettungsfahrzeugs einer Nachbargemeinde) besondere Anforderungen bestehen, sollte dies in einer Zweckvereinbarung näher definiert sein.

Hier sollte dann eine kurze Zusammenfassung über die vorhandenen oder angestrebten Zweckvereinbarungen und Maßnahmen bezogen auf die IKZ zusammengefasst und kurz erläutert werden.

Unterstützungsbereiche überörtlich/interkommunal/Zweckvereinbarungen:

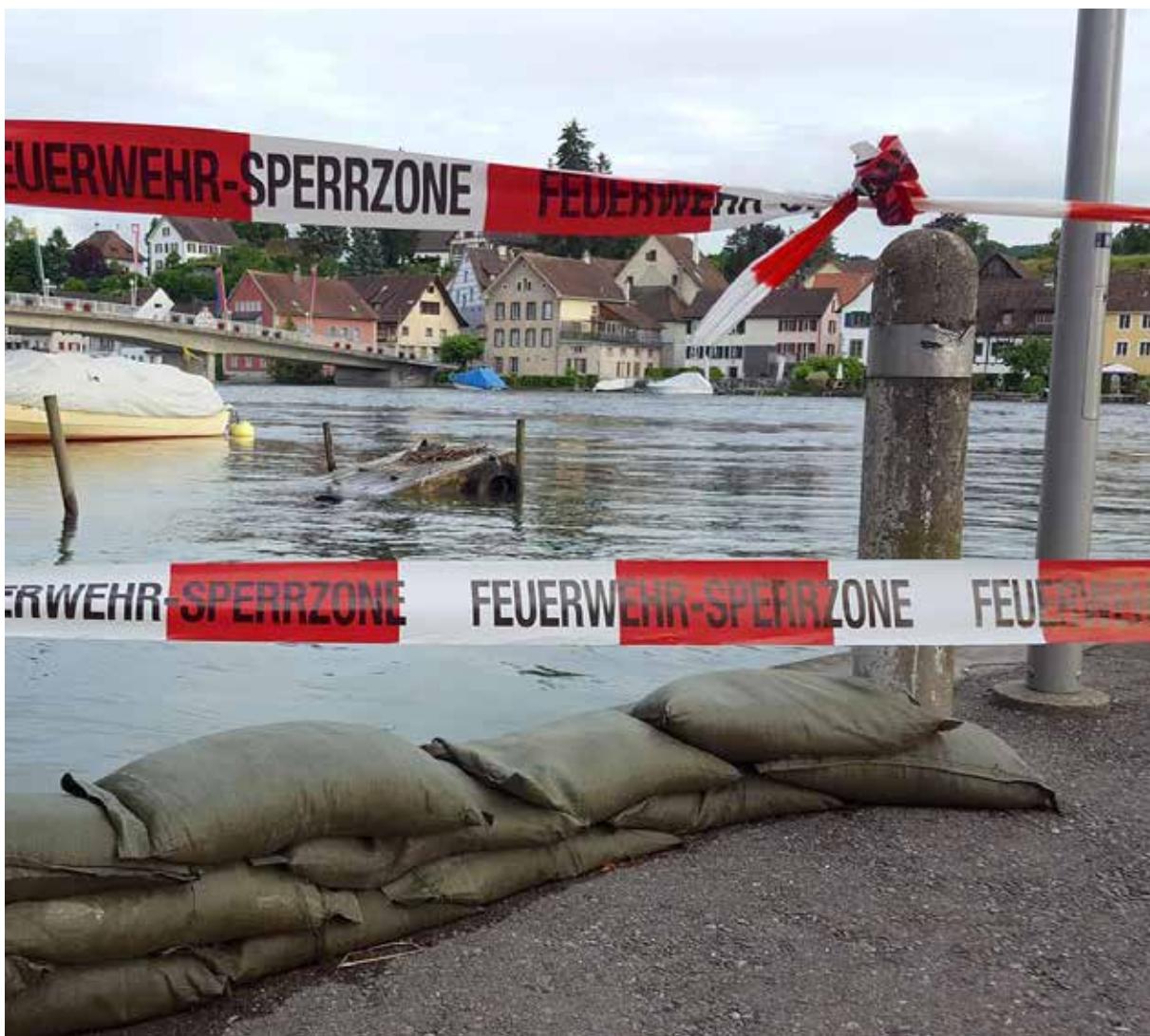
- Welche benachbarten Kommunen leisten wiederum Erstmaßnahmen oder Ergänzung im Rahmen der Gefahrenabwehr, um die Vorgaben

der Feuerwehrverordnung bzw. die gewünschten Planungsziele zu erreichen? Diese Fragestellung gilt insbesondere für einzelne Randgebiete der Gemeinden.

- Welche Einheiten oder Fahrzeuge sind aufgrund der Alarm- und Ausrückeordnung oder kommunaler Zweckvereinbarungen in die aktuelle Gefahrenabwehrplanung der Nachbargemeinden eingebunden?
- Werden Gerätschaften gemeinsam genutzt? Bestehen Vereinbarungen bei der Lagerhaltung für Material und Einsatzmittel?
- Werden Kooperationen mit benachbarten Gemeinden im Rahmen der Gerätewartung durchgeführt?
- Welche Einheiten/Teileinheiten/Landesfach-einheiten sind in der vorgeplanten überörtlichen Hilfe eingeplant?
- Gibt es Zweckvereinbarungen mit vorhandenen Werkfeuerwehren?

In diesem Abschnitt könnte auch eine Darstellung der durchschnittlichen Einsatzzahlen erfolgen, die außerhalb des Gemeindegebiets im Betrachtungszeitraum erbracht worden sind.





### 3.8 Die Entwicklungsplanung der Feuerwehr

#### 3.8.1 Entwicklungsplanung

Bei der Erörterung einer Entwicklungsplanung bzw. Fortschreibung sollten Fragstellungen zu den folgenden Themenkomplexen in die Überlegungen mit einfließen (nachfolgende Auflistung ohne Rangfolge):

- Bedarfsdeckung an Personal und Qualifikationen
- Planung der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Beschaffungskonzept für Fahrzeuge und Geräte
- Anvisierte Maßnahmen im Bereich der Organisationsstruktur
- Verbesserungsmöglichkeiten von Anfahrtszeiten

#### ■ AAO und Alarm- und Einsatzplanung

- Perspektivisch organisatorische Änderungen der Gefahrenabwehr mit Auswirkungen auf die AAO zusätzlich der Alarm- und Einsatzplanung sollten im Betrachtungszeitraum der nächsten fünf Jahre kurz beschrieben werden.
- Unter Umständen ist die perspektivische Betrachtung des Arbeitsaufwands unter dem Aspekt einer möglichen hauptamtlichen Stellenbesetzung herauszuarbeiten
- Bauliche Maßnahmen bei Feuerwehrhäusern
- Mögliche Standortänderungen
- Planung anhand der Gemeindeentwicklung (Flächenentwicklungsplan, Einwohner, Gewerbeansiedlung, Industrie, Flächennutzungsplan)
- Organisationsänderungen



- Personalgewinnungskonzepte
- Die Erhöhung der Tagesverfügbarkeit
- Verbesserungen von Ausrücke- und Rüstzeiten durch organisatorische oder bauliche Veränderungen
- Einbindung von Hygienekonzepten und der dazu benötigten Logistik
- Mögliche Erweiterungen bzw. Anpassungen im Hinblick auf die Ausstattung der Einsatzleitung bei größeren Schadenlagen bis Alarmstufe 3
- Eine Finanzplanung in Bezug auf
  - einen Beschaffungsbedarf an Fahrzeugen
  - Beschaffungen an Einsatzmitteln
  - Gebäudeinvestitionen
  - Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Entwicklung möglicher Konzepte bei Einsätzen mit erweitertem Bedarf an Atemschutzgeräten. Hier wären insbesondere Personalkonzepte zur

Ablösung von Kräften, der Zuführung von Atemschutzgeräten, der Atemschutzüberwachung sowie einzuhaltender Hygiene an der Einsatzstelle zu nennen.

### 3.8.2 Fortschreibung

Für die Gemeinde stellt eine Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplanung die zentrale Planungsgröße zur Festlegung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr dar.

Neben der Verpflichtung zur Aufstellung eines Bedarfsplans hat die Gemeinde auch die Pflicht zur Umsetzung. Um die Aktualität zu gewährleisten und den sich konkret abzeichnenden Anforderungen in den kommenden Jahren gerecht zu werden, ist der Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplan regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Ein solcher Bedarf zur Änderung des Bedarfsplans kann sich ergeben, wenn sich im Gemeindegebiet dauerhaft Veränderungen abzeichnen. Dies hat Auswirkungen auf die dem Plan zugrundeliegenden Grundannahmen. Das wird der Fall sein bei einer Veränderung der Struktur des Gemeindegebietes, der Neuausweisung von Bau- oder





Gewerbegebieten, der Errichtung gefahrenrächtiger Industrieanlagen, der Errichtung von Krankenhäusern oder Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie bei Veränderungen in der Straßenführung oder der Errichtung von Gebäuden mit einer in der Gemeinde üblichen Bebauung übersteigenden Geschosszahl. Darüber hinaus können unter Umständen aus den in der Vergangenheit liegenden Einsätzen Erkenntnisse abgeleitet werden, ob die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gefährdet ist (zum Beispiel aufgrund von sinkenden Mitgliederzahlen oder durch Einsätze, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr im Betrachtungszeitraum überstiegen).

Der Vergleich von Ist-Struktur und dem Soll-Zustand der Feuerwehr bedingt einen einzuleitenden Maßnahmenkatalog, um in einer Rangfolge vorhandene und aufgedeckte Organisationsdefizite auszugleichen. Der Zeitraum der Umsetzung sollte innerhalb der nächsten 5 Jahre bis zur Fortschreibung liegen. Besondere Maßnahmen, die einen längeren Zeitraum zur Bewältigung benötigen, sollten begründet und separat erfasst werden. Insbesondere Kompensationsmaßnahmen können nur über einen begrenzten Zeitraum erfolgen. Wichtig sei der Hinweis, dass in einem konkret durchzuführenden Maßnahmenkatalog unbedingt eine Beleuchtung bzgl. der Priori-

sierung einzuleitender Schritte erfolgen sollte. Sinnvoll ist auch eine Betrachtung in der Rückschau. Hier wird aufgezeigt, welche Maßnahmen in der Vergangenheit (idealerweise der Planungszeitraum der letzten 5 Jahre) eingeleitet wurden und welche nicht realisiert werden konnten. Zu letzterem sollte transparent eine Begründung erfolgen, warum eine Umsetzung nicht durchgeführt werden konnte.

Der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr sind Grenzen gesetzt. Personelle Ressourcen sowie Einsatzmittel sind nicht zu jeder Tageszeit gleichmäßig verfügbar. In diesem Kontext wäre es durchaus hilfreich auch gegenüber Dritten Einsätze darzustellen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in personeller sowie materieller Hinsicht im zurückliegenden Planungszeitraum überschritten haben. Damit können u.U. organisatorische Änderungsbedarfe konsequent nachvollzogen und begründet werden.

Die Festsetzung und Beschlussfassung einer nachvollziehbaren Bedarfs- und Entwicklungsplanung erfolgt letztlich durch die politischen Entscheidungsträger. Die dort verortete Darstellung von perspektivisch durchzuführenden und priorisierten Maßnahmen entbindet auch von der möglichen Fragestellung des Organisationsverschuldens.

## 4. ANHANG

Zur Erstellung der Bedarfsplanung bedarf es der Erhebung von Zahlen, Daten und Fakten. Um die Zusammenstellung für die Aufgabenträger zu erleichtern und als Merkhilfe für die aufzulistenden Angaben, stehen Planungshilfe in Tabellenform zum Ausfüllen bereit. Diese Zusammenstellung stellt keine Verbindlichkeit dar.



Eigene Darstellungsmöglichkeiten bzw. Anpassungen und Ergänzungen sind möglich.

Die im BKS-Portal eingestellten interaktiven Tabellen stellen ein Muster dar und werden fortlaufend durch das LfBK erweitert.

Diese Tabellen ergeben partiell in Kurzform ein Gesamtbild über die personelle und materielle Ausstattung der Feuerwehr und leiten einen direkten Zusammenhang in der Frage der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ab.

Sie ersetzen keineswegs die umfassende Darstellung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde. In einem Kurzüberblick können aber prägende Zahlen, Daten und Fakten plausibel die Organisationsstruktur begründen.

So wäre zum Beispiel in Tabelle 1 ein direkter Zusammenhang zwischen Risikoklasse, Einwohnerzahl, personeller Stärke der Feuerwehr sowie Einsatzmittelausstattung ableitbar.

*Eine Ortschaft wäre in B1 eingestuft und hat 540 Einwohner. Die personelle Stärke der Feuerwehr beträgt 10 Einsatzkräfte. Ausgestattet ist die Wehr mit einem GW-TS.*



*Da es sich hier gem. FwVO nicht um eine kleine Ortsgemeinde handelt, müsste zumindest ein TSF stationiert sein. Der empfohlene sitzplatzbezogene Personalfaktor von 2 sollte eine personelle Ausstattung von 12 Einsatzkräften ergeben.*

*Es ergäbe sich somit ein Organisationsdefizit im Bereich der Einsatzmittelvorhaltung und personeller Vorhaltung. Beide „Mängel“ wären erkannt und könnten durch einzuleitende Maßnahmen perspektivisch ausgemerzt werden.*

Analog zum vorliegenden Beispiel kann in der Tabelle somit ein Kurzüberblick für die Gesamt-

wehr der Gemeinde erstellt werden. Somit ergibt sich ein schlüssiges Bild mit einem u.U. einzuleitenden Maßnahmenkatalog, der dann priorisiert bearbeitet werden sollte. Nach einem Ablauf von 5 Jahren könnte eine Gegenüberstellung der Tabellen letztendlich einen Entwicklungssprung transparent aufzeigen.

Die weiteren Tabellen verfolgen ebenfalls diesem Ansatz. Somit wurde bewusst darauf verzichtet, Aufstellungen zu generieren, die nur einer reinen Zusammenstellung von Zahlenwerk dienen. Hierin liegt auch die Begründung für eine bewusste Reduktion.



Im BKS-Portal sind folgende Tabellen aufgeführt:

- Übersicht der Feuerwehren der Ortsgemeinden
- Einsatzzahlen der Gesamtwehr pro Jahr
- Mindestbedarf an Feuerwehrfahrzeugen für B-Gefahren
- Mindestbedarf an Feuerwehrfahrzeugen für T-Gefahren
- Personalentwicklung und Altersstruktur
- Qualität des Personals
- Tagesverfügbarkeit
- Aus- und Fortbildungssituation

Weitere optionale Darstellungen:

Ferner können in einem selbst verfassten Anhang

weitere Darstellungen erfolgen, wie zum Beispiel:

- Auflistung der Feuerwehrhäuser mit bildlicher Darstellung von Mängeln
- Auflistung der Feuerwehrfahrzeuge mit bildlicher Darstellung
- Fahrzeugkonzepte
- Perspektivischer Investitionsplan
- Stellenpläne bei hauptamtlichem Personal nebst Entwicklungsplan
- Stellungnahmen seitens der Unfallversicherungsträger bzw. Prüfdienste
- Textauszüge aus Gesetzen
- Finanzplan über den Zeitraum der nächsten 5 Jahre



# RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR  
BRAND- UND  
KATASTROPHENSCHUTZ

Lindenallee 41-43  
56077 Koblenz

[www.lfbk.rlp.de](http://www.lfbk.rlp.de)